



Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zum Thema

„Förderung von Vorhaben zur Umsetzung von IT-Security-Awareness-Programmen in Einrichtungen der medizinischen Versorgung“

*veröffentlicht am 09.06.2021
auf www.bund.de*

1. Ziel der Förderung

Digitale Angriffe und Cyber-Kriminalität wie der Diebstahl von sensiblen digitalen Daten und Informationen, Sabotage von Informationssystemen oder Social Engineering verursachen jährlich einen erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden im Milliardenbereich. Laut Lagebericht 2019 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nehmen die Angriffe in ihrem Umfang und ihrer Qualität dramatisch zu. Wie alle Institutionen, die einer digitalen Transformation unterliegen, sind auch Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen wiederholt Betroffene von IT-Sicherheitsvorfällen, wie Datenverschlüsselung durch Ransomware. Die Folge kann eine Gefährdung sensibler Patientendaten sowie der Versorgung von Patientinnen und Patienten durch moderne digitale Technologien und Anwendungen sein und hat in der Vergangenheit bereits zu temporären Schließungen von Einrichtungen, wie Krankenhäusern geführt.

Einfallstor für Schadsoftware und Ausgangspunkt für IT-sicherheitsrelevante Vorfälle sind häufig der unsachgemäße Umgang mit IT-Infrastruktur und das zu gering ausgeprägte Sicherheitsbewusstsein (Security Awareness) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, fehlendes Fachwissen über etwaige Schadenspotenziale sowie eine geringe Risikowahrnehmung. Gezielte Angriffe von außen wie Social-Engineering-Angriffe zielen beispielsweise auf die Leichtgläubigkeit des Nutzenden ab und erfordern eine hohe



Komplexität und Güte der Cyber-Sicherheitsmaßnahmen sowie einzuhaltender Sicherheitsvorschriften. Hierfür ist eine Stärkung der IT-Sicherheitskompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter notwendig. In dem vom BSI anerkannten branchenspezifischen Sicherheitsstandard „medizinische Versorgung“ wird dieser Forderung mit der Verpflichtung zu regelmäßigen IT-Sicherheitsschulungen zur Stärkung des Sicherheitsbewusstseins (Awareness) entsprochen.

Einerseits belegen Studien, dass bereits verhältnismäßig einfache Maßnahmen kurzfristig dazu beitragen, das Sicherheitsniveau eines Informationssystems erheblich zu steigern. Gleichzeitig wird die langfristige Wirkung von Maßnahmen zur Stärkung der IT-Sicherheitskompetenz bislang jedoch nicht systematisch erfasst. Ein Problem für eine langfristige Verhaltensänderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besteht durch die sogenannte Security Fatigue, welche eine unzureichende Motivation des Personals bezüglich IT-Sicherheit beschreibt. IT-Security-Awareness-Maßnahmen können nur dann langfristig Erfolg haben, wenn es gelingt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für IT-Security-Awareness zu interessieren und eine Änderung in der Einstellung des Personals zu erreichen. Für die Beurteilung des Erfolgs von Maßnahmen sind die Effektivität, Effizienz und ihre Umsetzbarkeit im Einklang mit organisatorischen und infrastrukturellen Anforderungen sowie Arbeitsabläufen zu berücksichtigen.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) beabsichtigt daher, Projekte zu fördern, die für den Gesundheitsbereich geeignete Maßnahmen zur effizienten, effektiven und nachhaltigen Steigerung der IT-Security-Awareness identifizieren, modellhaft erproben und evaluieren.

Die Fördermaßnahme ist Teil der Umsetzung des Rahmenplans Ressortforschung des Bundesgesundheitsministeriums und adressiert das darin formulierten Handlungsfeld „Digitalisierung“.

2. Gegenstand der Förderung

Das Bundesministerium für Gesundheit beabsichtigt Modellprojekte zu fördern, die IT-Security-Awareness-Programme in medizinischen Versorgungseinrichtungen umsetzen und deren Wirksamkeit evaluieren. Zu den medizinischen Versorgungseinrichtungen zählen im Speziellen Krankenhäuser der Maximalversorgung und der Regelversorgung sowie größere ambulante Versorgungseinrichtungen wie etwa Medizinische Versorgungszentren (MVZ) oder Praxisgemeinschaften.



Die im Rahmen der Modellprojekte gewonnenen Erkenntnisse sollen auch genutzt werden, um speziell auf den Gesundheitssektor bezogene Programme zur Steigerung der IT-Security-Awareness weiterzuentwickeln.

Erprobung und Evaluation von IT-Security-Awareness-Maßnahmen im Gesundheitssektor

Ziel ist es, Maßnahmen zur Steigerung des IT-Sicherheitsbewusstseins in medizinischen Versorgungseinrichtungen umzusetzen und zu evaluieren.

Folgende Themenstellungen sind hierbei von besonderem Interesse:

- Ermittlung von Anforderungen an IT-Security-Awareness-Maßnahmen unter Berücksichtigung der Art der Versorgungseinrichtung, Nutzergruppe, Einsatzsituation und Zielstellung.
- Auswahl geeigneter Maßnahmen zur Steigerung der IT-Security-Awareness und deren Anpassung für den Einsatz in den gewählten Versorgungseinrichtungen.
- Implementierung der Maßnahmen in mehreren ausgewählten Versorgungseinrichtungen und deren Evaluation.
- Basierend auf dem Ergebnis der Evaluation: Erarbeitung von Empfehlungen, z. B. für eine möglichst breite und nachhaltige Implementierung der evaluierten Maßnahme, bzw. Erarbeitung von Empfehlungen für eine Weiterentwicklung der untersuchten Maßnahme mit dem Ziel der Effektivitäts- oder Akzeptanzsteigerung.

Weitere Aspekte können ergänzt werden. Im Antrag ist darzulegen, welche Perspektiven hierbei berücksichtigt werden.



3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einrichtungen und Träger, staatliche und nichtstaatliche (Fach-)Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der EU erfüllen (vgl. Anhang I der AGVO bzw. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG)): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>

Der Zuwendungsempfänger erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß Anhang I der AGVO bzw. KMU-Empfehlung der Kommission, im Rahmen des schriftlichen Antrags.

Zu den Bedingungen, wann staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt, und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) vom 27. Juni 2014 (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1); insbesondere Abschnitt 2.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden sowie Ressortforschungseinrichtungen kann neben ihrer institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben beziehungsweise Kosten bewilligt werden.

4. Fördervoraussetzungen/Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung einer Eigenleistung in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben bzw. Kosten deutlich zu machen. Bei Zuwendungen an Unternehmen sind ggf. die Beihilferichtlinien der EU zu beachten.



Kooperationen

Für die Durchführung von Vorhaben mit mehr als einem Partner bilden die Antragsteller einen Verbund. Die Verbundpartner müssen ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vorhaben ergeben, in einem schriftlichen Kooperationsvertrag regeln. Weitere Details sind dem „Merkblatt zur Kooperationsvereinbarung von Verbundprojekten“ zu entnehmen. Der Vorhabenbeschreibung, die in der ersten Stufe des zweistufigen Verfahrens eingereicht wird (siehe Abschnitt 8.2 Verfahren), müssen zunächst lediglich formlose Kooperationserklärungen beigelegt werden.

Verbundpartner, die Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) AGVO sind, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbundes keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2 der Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) zu beachten.

Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

a. Wissenschaftliche Qualität

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigen und darauf aufsetzen.

b. Methodische Qualität und Machbarkeit

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Der methodische Forschungsansatz ist detailliert darzustellen. Es ist darzulegen, dass in der Gesamtförderdauer (siehe 5. Umfang der Förderung) belastbare Aussagen zu den Fragestellungen zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein. Es muss nachvollziehbar sein, wie der Zugang zum Feld gewährleistet wird, welche Stichprobengröße einbezogen werden soll (Fallzahlbegründung und -berechnung) und welche Methoden zur Datenerhebung und -auswertung eingesetzt werden sollen. Im Rahmen der Evaluation sollen sowohl das Konzept, der Prozess als auch die Wirkung der Maßnahme untersucht werden. In die Konzeptevaluation sollen Aspekte, wie die Zielgruppenbestimmung, die Einbindung von Angestellten, der präventive Ansatz und die Wahl des geeigneten Zugangsweges berücksichtigt werden. Die Prozessevaluation soll insbesondere hinderliche und förderliche

Elemente bei der Umsetzung aufzeigen. Für die Ergebnisevaluation wird ein Kontrollgruppendedesign mit mindestens zwei Messzeitpunkten empfohlen. Es sollten Zielindikatoren gewählt werden, die für die Projektlaufzeit (s. u.) geeignet sind. Auch in die Evaluation sollten die Mitarbeitenden partizipativ eingebunden werden.

Ggf. bestehende Risiken für die Durchführung des Forschungsvorhabens und entsprechende Strategien, um diesen zu begegnen, sind zu benennen. Die modellhafte Erprobung soll an einer ausreichend großen Anzahl an Versorgungseinrichtungen erfolgen. Diese sollen so ausgewählt werden, dass für die begleitende Evaluation umfangreiche Daten zur Verfügung stehen und Aussagen zu förderlichen und hinderlichen Aspekten der Umsetzung (Prozessevaluation) und zur Wirkung der Maßnahme (Ergebnisevaluation) möglich sind.

Die Standards für Evaluation der DeGEval - Gesellschaft für Evaluation e.V. sollten angewendet werden (<https://www.degeval.org/publikationen/standards-fuer-evaluation/>).

c. Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner

Der Zugang zu entsprechenden Versorgungseinrichtungen und deren Mitwirkung am Vorhaben muss geklärt sein. Insbesondere der Zugang zu den Zielgruppen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Versorgungseinrichtung muss gewährleistet werden. Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Projekt einzubeziehen. Es sind schriftliche Kooperationszusagen (Letter of Intent) vorzulegen. Im Falle einer Einreichung von Projektskizzen durch ein Forschungskonsortium ist die Arbeitsteilung der Beteiligten anteilig darzustellen.

d. Expertise und Vorerfahrungen

Die Förderinteressenten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten ausgewiesen sein und über die erforderliche Forschungskompetenz im Bereich von IT-Security-Awareness und methodische Expertise verfügen, die zur Durchführung des geplanten Forschungsvorhabens erforderlich ist. Dies ist im Projektvorschlag darzulegen. Aus der Vorhabenbeschreibung sollte ersichtlich sein, dass die entsprechende wissenschaftliche Expertise für die Evaluation vorhanden ist. Es wird empfohlen einen Kooperationspartner für die Evaluation einzubinden.

e. Nachhaltigkeit

Die Erkenntnisse aus dem Projekt sollen auf unterschiedliche Versorgungseinrichtungen übertragbar sein. Daher ist sicherzustellen, dass die Ergebnisse auf einer nachvollziehbaren und übertragbaren methodischen Ausgestaltung und Projektdokumentation beruhen. Vorhabenbeschreibungen müssen Vorstellungen zur Weiterführung der Ergebnisse sowie einen konkreten Verwertungsplan beinhalten. Flankierende Maßnahmen zur breiteren Bekanntmachung der Ergebnisse sind gewünscht. Die Ergebnisse des geförderten



Forschungsprojekte sollen so aufbereitet und verbreitet werden, dass die generierte Evidenz zu der ausgewählten Maßnahme den relevanten Akteuren zur Verfügung steht. Dies umfasst sowohl Forschende als auch interessierte Personen aus medizinischen Versorgungseinrichtungen. Darüber hinaus sind zur Dissemination der Erkenntnisse Veranstaltungen mit wesentlichen Akteuren des Gesundheitswesens durchzuführen. Sofern aus den Projekten resultierende Ergebnisse als Beitrag in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht werden, soll dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich ist. Hierfür können ggf. zusätzliche Mittel im Rahmen der Projektförderung beantragt werden. Entwickelte Softwarekomponenten müssen als Open Source gemeinfrei oder unter einer vom Zuwendungsempfänger vorgesehenen und plausibel begründeten Open-Source-Lizenz zur Verfügung gestellt werden. Die konkrete Lizenz ist mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen. Der Evaluationsprozess sollte so dargestellt werden, dass er als Beispiel für die Evaluation weiterer Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der IT-Security-Awareness dienen kann, so dass das Wissen über die Qualität von Maßnahmen auch über das geförderte Projekt hinaus zunimmt.

Um einen kooperativen Austausch mit dem Mittelgeber und unter den geförderten Vorhaben zu gewährleisten, werden zu gegebener Zeit Workshops durchgeführt. Diese Vernetzungstreffen sollen den Austausch von Erkenntnissen zwischen den Projekten fördern und dazu beitragen Doppelarbeiten zu vermeiden. Es werden voraussichtlich drei Treffen in Berlin stattfinden (Kick-Off, Zwischen- und Abschlusspräsentation). Eine Teilnahme der Zuwendungsempfänger und ggf. weiterer ausgewählter Vertreter oder Vertreterinnen des Konsortiums an diesen Treffen ist erforderlich.

f. Genderaspekte

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

g. Partizipation

Für das Vorhaben relevante Zielgruppen sind in angemessenem Maße in die Projektdurchführung einzubeziehen, sofern dies zur Qualität des Vorhabens beiträgt.

Elemente zur Partizipation der Zielgruppe der Beschäftigten im Gesundheitswesen an den Forschungsvorhaben sind ausdrücklich erwünscht und sollten als Bestandteile des Arbeitsplans erläutert werden. Es ist darzulegen, wie der Zugang zur Zielgruppe erfolgen soll.

h. Werteorientierte Entwicklung

Im Rahmen des Projekts müssen ethische und rechtliche Grundsätze berücksichtigt werden.



Bei der Auswahl konkreter Maßnahmen und deren Evaluation sind die Erkenntnisse der vom BMG beauftragten Studie „Bestandsaufnahme von Maßnahmen zur Steigerung der Awareness im Bereich IT-Sicherheit und Systematik zu ihrer Evaluation“ zu nutzen. Die Ergebnisse werden den geförderten Projekten in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt. Die Nutzung des im Rahmen des Auftrags entwickelten Multikriterienkatalogs zur Beurteilung der Wirksamkeit von Security-Awareness-Maßnahmen im Gesundheitsbereich ist für die geförderten Projekte verpflichtend.

5. Umfang der Förderung

Den innerhalb dieser Bekanntmachung geförderten Vorhaben stehen jeweils bis zu 600.000,00 EUR für 36 Monate zur Verfügung. Die Projekte sollen zum vierten Quartal 2021 starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung der Antragstellenden zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren – HZ – und der Fraunhofer-Gesellschaft – FhG – die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Vorhaben von Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. In der Regel können diese unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben (siehe Anlage) bis zu 50 % anteilfinanziert werden.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss die AGVO berücksichtigen (s. Anlage).



6. Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgaben -bzw. Kostenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-P Kosten in der jeweils geltenden Fassung).

Nach dieser Förderbekanntmachung werden staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) gewährt. Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel 1 AGVO festgelegten Gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen (vgl. hierzu die Anlage zu beihilferechtlichen Vorgaben für die Förderbekanntmachung).

7. Hinweise zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird



ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt."

Barrierefreiheit

Die EU hat im Jahr 2016 die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verabschiedet, die am 23. Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Sie wurde mit der Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vom 10. Juli 2018 in nationales Recht umgesetzt (vgl. <https://bik-fuer-alle.de/eu-richtlinie-barrierefreie-webangebote-oeffentlicher-stellen.html>).

Die Behörden des Bundes sind daher verpflichtet, ihre (sämtlichen) Inhalte im Internet (und in den sozialen Medien) barrierefrei zu gestalten. Die im Zusammenhang mit diesem Projekt veröffentlichten Dateien (vor allem PDF-Dateien) müssen daher barrierefrei sein.

8. Verfahren

a. Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)

DLR Projektträger

Heinrich-Konen-Straße 1

53227 Bonn

Ansprechpersonen sind:

Dr. Fabian Gondorf

Telefon: 0228 3821 2466



Dr. Mario Paterno

Telefon: 0228 3821 2377

Telefax: 0228 3821-1257

E-Mail: projekttraeger-bmg@dlr.de

b. Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger

bis spätestens zum 28.06.2021 12:00 Uhr

eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter folgender E-Mail:

projekttraeger-bmg@dlr.de

in deutscher Sprache vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden kann beim DLR-Projektträger unter folgender E-Mail-Adresse angefordert werden:

projekttraeger-bmg@dlr.de

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines Kreises von unabhängigen Gutachterinnen und Gutachtern unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (siehe auch 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder

ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator). Bei einem Verbundprojekt ist die Projektskizze in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator bzw. der Verbundkordinatorin vorzulegen.

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasserinnen bzw. Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem Verbundkoordinator bzw. der Verbundkordinatorin vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

c. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

9. Geltungsdauer

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens seiner beihilferechtlichen Grundlage, der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2029 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2029 in Kraft gesetzt werden.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft.

Bonn, den 28.05.2021

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag

Thomas Süptitz

Anlage: Zuwendungsvoraussetzungen für Unternehmen

Für diese Förderbekanntmachung gelten die folgenden beihilferechtlichen Vorgaben:

A. Beihilfen nach der AGVO

1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels 1 AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels 3 erfüllt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte die nationalen Gerichte verpflichtet sind, eine Rückforderung anzuordnen, wenn staatliche Beihilfen unrechtmäßig gewährt wurden.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie verpflichtet sich der Antragsteller zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben. So sind vom Zuwendungsgeber angeforderte Angaben und Belege zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität vorzulegen oder nachzureichen. Darüber hinaus hat der Antragsteller im Rahmen von etwaigen Verfahren (bei) der Europäischen Kommission mitzuwirken und allen Anforderungen der Kommission nachzukommen.

Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen einer auf Grundlage der AGVO freigestellten Beihilferegulung ist, dass diese einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben: Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorha-

bens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO gegeben ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist bzw. das Unternehmen ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (gemäß Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO) ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind allein Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten befanden, aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden bzw. werden nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro auf der Transparenzdatenbank der EU-Kommission veröffentlicht¹ (vgl. Artikel 9 AGVO).

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden. Der Zuwendungsempfänger ist weiter damit einverstanden, dass das BMG alle Unterlagen über gewährte Beihilfen, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Verlangen aushändigt.

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 AGVO.

¹ Die Transparenzdatenbank der EU-Kommission kann unter <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de> aufgerufen werden. Maßgeblich für diese Veröffentlichung sind die nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 geforderten Informationen. Hierzu zählen u. a. der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe.

Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten in nachgenannten Bereichen auf folgende Maximalbeträge:

- 40 Millionen Euro pro Vorhaben für Grundlagenforschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i AGVO)
- 20 Millionen Euro pro Vorhaben für industrielle Forschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii AGVO)

Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Maximalbeträge dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung von inhaltlich zusammenhängenden Vorhaben umgangen werden. Die Teilgenehmigung bis zur Anmeldeschwelle einer notifizierungspflichtigen Beihilfe ist nicht zulässig.

2. Umfang/Höhe der Zuwendungen

Für diese Förderrichtlinie gelten die nachfolgenden Vorgaben der AGVO, insbesondere bzgl. beihilfefähiger Kosten und Beihilfeintensitäten; dabei geben die nachfolgend genannten beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten den maximalen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gewährung von zuwendungsfähigen Kosten und Förderquoten für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgen kann.

Artikel 25 AGVO – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Der geförderte Teil des Forschungsvorhabens ist vollständig einer oder mehrerer der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Grundlagenforschung;
- industrielle Forschung;

(vgl. Artikel 25 Absatz 2 AGVO; Begrifflichkeiten gem. Artikel 2 Nummer 84 ff. AGVO).



Zur Einordnung von Forschungsarbeiten in die Kategorien der Grundlagenforschung, industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung wird auf die einschlägigen Hinweise in Randnummer 75 und Fußnote 2 des FuEuI-Unionsrahmens (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) verwiesen.

Die beihilfefähigen Kosten des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind den relevanten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

Beihilfefähige Kosten sind:

- a) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a AGVO);
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während der gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b AGVO);
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe c AGVO);
- d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d AGVO);



e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem Material, Bedarfsartikel und dergleichen) die unmittelbar für das Vorhaben entstehen (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e AGVO).

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf gemäß Artikel 25 Absatz 5 AGVO folgende Sätze nicht überschreiten:

- 100 % der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe a AGVO);
- 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b AGVO);

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern die in Artikel 25 Absatz 6 AGVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

– um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;

– um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit

- zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
- zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;



- b) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open Source-Software weite Verbreitung.

Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

3. Kumulierung

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten / Ausgaben ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen bzw. Ausnahmen gestattet:

Werden Unionsmittel, die von Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen und deshalb keine staatlichen Beihilfen darstellen, mit staatlichen Beihilfen (dazu zählen unter anderem auch Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds) kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder -beträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel (einschließlich zentral verwaltete Unionsmittel) den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen; b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden



beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der AGVO oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel 3 AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.